

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.07.2021
1	11.06.2021	Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Wir weisen zunächst darauf hin, dass es sich bei der Gemeinde Ittlingen nicht um eine regionalplanerisch festgelegte Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung gemäß PS 2.4.2 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 handelt. Folglich sind im Hinblick auf die Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes (StaLa) die Werte mit Wanderungen maßgeblich. Das StaLa prognostiziert für das Jahr 2030 eine Bevölkerungszahl mit Wanderungen von 2.639 EW.</p> <p>Weiter begrüßen wir die Einhaltung der Bruttowohndichte von 40 EW/ha gemäß PS 2.4.0 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020.</p> <p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die im § 13b BauGB-Verfahren geschaffenen Wohnbauflächen in künftigen Fortschreibungen von Flächennutzungsplänen in der Flächenbilanz als Potenziale zu berücksichtigen sind, soweit diese bis dahin noch nicht bebaut sind.</p> <p>Anmerkung Abteilung 8 – Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lucas Bili- tsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: Lucas.Bili- tsch@rps.bwl.de.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben zur Bevölkerungsprognose werden in der Begründung entsprechend angepasst. Über die Werte mit Wanderungen steigt die Bedarfslage weiter an, so dass sich an der Erforderlichkeit des Bebauungsplans nichts verändert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.07.2021
			<p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Das aktuelle Formblatt wird verwendet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Dem Regierungspräsidium Stuttgart wird nach Inkrafttreten des Plans eine digitale Planfertigung zugesandt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
2	07.06.2021	Regierungspräsidium Freiburg	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.07.2021
			<p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) sowie der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden größtenteils von quartären Lockergesteinen (Löss, holozäne Abschwemmungen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die geotechnischen Hinweise werden in den Textteil unter E 2. aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.07.2021
			<p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Gegen das Vorhaben bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.07.2021
			<p>Grundwasser Das Planungsvorhaben liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIA (weiterer Zustrombereich) des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebietes „Zweckverband WVG Oberes Elsenzthal“ (LUBW-Nr. 125001; Datum der Rechtsverordnung: 30.09.1986). Die Beschränkungen und Verbote der Rechtsverordnung des Landratsamtes zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen sind zu beachten.</p> <p>Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt.</p> <p>Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Auf die Lage im Wasserschutzgebiet wird im Textteil und in der Begründung bereits hingewiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.07.2021
			<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>
3	11.06.2021	Regionalverband Heilbronn-Franken	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Wir begrüßen, dass die Bruttowohndichte über dem nach Plansatz 2.4.0 im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 festgelegten Mindestwert von 40 EW/ha liegt und dass grundsätzlich eine flächensparende wohnbauliche Entwicklung vorgesehen ist. Aus unserer Sicht wäre für das Gebiet ein Mix aus Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern wünschenswert.</p> <p>Wir bitten darum, die Anpassung des Flächennutzungsplans zeitnah zu beginnen und einen konkreten Zeitplan in die Unterlagen des Bebauungsplans aufzunehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, Im Zuge des städtebaulichen Entwurfs wurden auch Varianten mit einem Anteil an Reihenhäusern diskutiert. Aufgrund der Prägung der angrenzenden Gebiete durch eine lockere Individualwohnbebauung und der gegebenen Erschließungssituation wurde von Seiten des Gemeinderates jedoch der Beschluss gefasst, verdichtete Bauformen im Zuge der Innenentwicklung (bspw. Berwanger Weg) zu realisieren und hierüber in der Gemeinde einen Querschnitt an wohnbaulichen Bauformen umzusetzen. Der Flächennutzungsplan wird aufbauend auf dem Bebauungsplanverfahren zeitnah berichtigt. Dies muss aber über die vVG Eppingen-Gemmingen-Ittlingen mit entsprechenden zeitlichen Abhängigkeiten erfolgen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.07.2021
			<p>Weiterhin begrüßen wir, dass auf die Nutzbarkeit regenerativer Energiesysteme in den Unterlagen hingewiesen wird.</p> <p>Mit der Planung geht jedoch ein weiterer Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen einher. Diese Entwicklung wird derzeit in der Region Heilbronn-Franken durch den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik zusätzlich verstärkt. Mit Blick auf die klimapolitischen Zielsetzungen des BauGB und ROG halten wir die Prüfung einer verpflichtenden Nutzung von Dachflächen für die Energieerzeugung für erforderlich.</p> <p>Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Gebäudeneubauten geschaffen, die ein erhebliches energetisch nutzbares Dachflächenpotential haben. Wie in der Versammlung des RVHNF am 26.03.2021 einstimmig beschlossen wurde, regen wir daher an, eine Gebietsfestsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB zu treffen, die eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen vorsieht. Energiepolitische Zielsetzungen können dabei als städtebaulicher Grund für die Gebietsfestsetzung benannt werden. Die Festsetzung kann unter Aspekten der Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit getroffen werden. Denkbar sind in diesem Zusammenhang auch Pachtverträge für Dachflächen. Damit würde der Bebauungsplan den in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Belangen des Klimaschutzes und der Minderung des Flächenverbrauchs im Außenbereich nach § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) Rechnung tragen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Als Grundlage für eine verpflichtende Festsetzung von Photovoltaik auf Dachflächen ist nach geltender Rechtsauffassung ein Gutachten zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit erforderlich. Eine Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen wird von Seiten der Gemeinde bislang nicht verfolgt, da es den Entscheidungen der Bauherren überlassen werden soll, in welcher Weise die Dachflächen genutzt werden. Die Gemeinde wird aber die Eigentümer über die Möglichkeiten von Pachtverträgen bspw. über Bürgerenergiegenossenschaften informieren.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.07.2021
			Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband wird nach Satzungsbeschluss entsprechend informiert und es wird eine digitale Planfertigung zugesandt.
4	14.06.2021	Landratsamt Heilbronn	<p>Zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:</p> <p>Natur- und Artenschutz Nach fachlicher Prüfung bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die im Textteil unter den planungsrechtlichen Festsetzungen aufgeführten Punkte 14. und 15, sowie die aufgeführten Punkte 1., 2., und 4. in den örtlichen Bauvorschriften sowie die Hinweise 10., und 13. werden begrüßt und sollten auch so beibehalten werden.</p> <p>Im Textteil unter Punkt 14 ist die extensive Begrünung von Pult- und Flachdächer von Hauptgebäuden sowie von Carports und Garagen festgesetzt. Wir empfehlen zu Einsaat eine Saatgutmischung analog der Zusammensetzung der Saatgutmischung Nr. 18 (Dachbegrünung) der Firma Rieger Hofmann GmbH.</p> <p>Um die Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden, Arten und Biotope möglichst gering zu halten, regen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht an, die folgenden Punkte im Textteil zu ergänzen:</p>	<p><u>Zu Natur- und Artenschutz:</u> Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die aufgeführten Festsetzungen und Vorschriften werden beibehalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis auf die empfohlene Saatgutmischung für Dachbegrünungen ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.07.2021
			<p>a) Planungsrechtliche Festsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nichtüberbaubare Grundstücksflächen: „Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen“ (§ 23 Abs. 1 BauNVO iVm. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) ▪ Insektenschonende Beleuchtung des Plangebietes: Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Beleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Private Dauerbeleuchtungen sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Abs. 1a BauGB) ▪ Vorgaben für Bepflanzungen: Alle Bepflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Die zeichnerisch festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen sind mit Saatgut gesicherter Herkunft als „Blumenwiese“ anzusäen. Für die festgesetzten Baumpflanzungen sind gebietsheimische hochstämmige Laub- oder Obstbäume mit mindestens 16/18 cm für Laub- und 10/12 cm für Obstbäume zu wählen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) <p>b) Örtliche Bauvorschriften</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einfriedungen: Zur Durchlässigkeit von Kleintieren müssen Einfriedungen wie Zäune und Sichtschutzwände einen Bodenabstand (Abstand zwischen Unterkante Einfriedung und Erdreich) von 0,15 m aufweisen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO). 	<p><u>Nichtüberbaubare Grundstücksflächen:</u> Keine Planänderung erforderlich. Die Regelung ist in den örtlichen Bauvorschriften (§ 74(1) Nr. 3 LBO) bereits enthalten.</p> <p><u>Insektenschonende Beleuchtung:</u> Die Festsetzung zur insektenfreundlichen Beleuchtung unter C 14. wird um die genannten Punkte ergänzt.</p> <p><u>Vorgaben für Bepflanzungen:</u> Die Festsetzungen zu Pflanzgeboten unter C 15. werden entsprechend ergänzt.</p> <p><u>Einfriedungen:</u> Eine solche ergänzende Vorschrift wird nicht vollzogen, da es sich dabei nicht um eine baugestalterische Absicht im Sinne der Örtlichen Bauvorschriften handelt. Es wird jedoch unter E 13. (Artenchutzrechtliche Hinweise) ein Hinweis auf Maßnahmen zur Gewährleistung der Durchgängigkeit von Kleintieren ergänzt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.07.2021
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelschlag: Zur Überprüfung auf die Notwendigkeit von Vogelschutzglas sollte in die örtlichen Bauvorschriften ein Hinweis aufgenommen werden und bei den Einzelbaugenehmigungen im erforderlichen Fall festgelegt werden. Bei den entstehenden Gebäuden, die an den Außenbereich grenzen, ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel gegeben, sobald Fensterscheiben den Himmel oder Naturraumstrukturen spiegeln und Glasfassaden über eine Ecke geplant werden. Grundsätzlich sollten Situationen mit Fallenwirkung vermieden werden. Neben dem Verzicht auf Glasfronten existieren Maßnahmen, durch die Glasfassaden für Vögel wahrnehmbar gemacht werden können. Informationen hierzu finden Sie unter: https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf c) Hinweise <ul style="list-style-type: none"> ▪ Artenschutz: Bei allen Baumaßnahmen muss der Artenschutz beachtet werden. Es ist verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Es ist außerdem verboten, Tiere der besonders geschützten Arten, der streng geschützten Arten sowie europäische Vogelarten erheblich zu stören oder zu töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Auch dürfen deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). ▪ Schutzfrist: Zum Schutz von Vögeln und Kleinsäugetern dürfen Gehölzrückschnitte und Rodungsmaßnahmen im Allgemeinen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden (§§ 39 Abs. Satz 1 Nr. 2 i.V.m. 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG). 	<p><u>Vogelschlag:</u> Ein Hinweis zur ggf. erforderlichen Verwendung von Vogelschutzglas wird in den Textteil unter E Hinweise aufgenommen. In den örtlichen Bauvorschriften wird zudem ein entsprechender Verweis ergänzt.</p> <p><u>Hinweise:</u> Die Hinweise zum Artenschutz und zu Schutzfristen werden in den Textteil unter E Hinweise aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.07.2021
			<p><u>Artenschutz</u> In den Planungsunterlagen ist ein artenschutzfachliches Gutachten enthalten. Eine Betroffenheit von Brutvögeln konnte anhand des Gutachtens festgestellt werden. Aufgrund der Kulissenwirkung des geplanten Vorhabens geht ein Brutrevier der Feldlerche im nordwestlichen Bereich verloren. Der Verlust des Brutreviers ist durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auszugleichen.</p> <p>CEF-Maßnahme Feldlerche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Brachestreifen für Feldlerchen müssen einen Abstand von 150-200 m zu Waldrändern, Feldhecken und Siedlungen (vertikale Strukturen) haben (Quelle: RP Stuttgart, Ref. 56). ▪ Gemäß der Maßnahmensteckbriefe Vögel des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen sind folgende Abstände einzuhalten: zu Vertikalstrukturen (Einzelbäume) > 50 m, zu Baumreihen, Feldgehölzen von 1-3 ha > 120m, zu geschlossenen Gehölzkulissen 160 m. ▪ Der mehrjährige Blühstreifen ist mit einer Fläche von mind. 1500 m² und einer Mindestbreite von 10 Meter anzulegen. ▪ Die genaue Lage der CEF-Maßnahme ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. ▪ Die ökologische Funktion der CEF-Maßnahme muss vor Beginn des Eingriffes sowie der Brutzeit der Feldlerche sichergestellt sein. 	<p><u>Artenschutz:</u> Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die genaue Lage der CEF-Maßnahme ist noch in Abstimmung. Der erforderliche öffentlich-rechtliche Vertrag wird im weiteren Verfahren erstellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.07.2021
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Erfassung und Bewertung der Effizienz der CEF-Maßnahme ist ein Monitoring im 2., 3. und 5. Jahr nach Anlage der Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Als Referenz für den Erfolg der Maßnahme ist eine Bestandskartierung vor Anlage der CEF-Maßnahme durchzuführen. Die Erfassungstermine sind an der Biologie der Feldlerche zu orientieren (siehe Südbeck et al. 2005). Der Monitoringbericht ist bis zum 15.12. des Untersuchungsjahres bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. <p>Wir weisen darauf hin, dass für CEF-Maßnahmen der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Ittlingen und dem Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutzbehörde erforderlich ist. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten wirksam sein. Um Übersendung eines Vertragsentwurfs wird gebeten. Eine Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben konnte nicht festgestellt werden.</p> <p>Die im Textteil unter Hinweise Punkt 13 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG umzusetzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.07.2021
			<p>Landwirtschaft Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen folgende Bedenken: Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur der Stufe I aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG).</p> <p><u>Hinweise</u> Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung hinzunehmen. Um den Nachteil für die Landwirtschaft so gering wie möglich zu halten, empfehlen wir den wertvollen Oberboden auf anderen landwirtschaftlichen Flächen auszubringen um diesen somit indirekt zu erhalten (z.B. Gebiete, bei denen die Flurbilanz Grenzflur ausweist).</p>	<p><u>Zu Landwirtschaft:</u> Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die Belange der Landwirtschaft sind bereits in der Begründung dargestellt. Im Hinblick auf mögliche Standortalternativen ist jedoch festzustellen, dass faktisch alle Teilräume der Gemeinde Ittlingen, welche sich auf den leicht hügeligen, offenen Kraichgauraum beziehen, als Vorrangflur der Stufe I ausgewiesen sind. Auch andere siedlungsstrukturell denkbare räumliche Optionen der Außenentwicklung würden deshalb ebenfalls in hochwertige landwirtschaftliche Flächen eingreifen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Der Hinweis zu landwirtschaftlichen Emissionen ist im Textteil unter E 15 bereits enthalten. Die Frage des Aufbringens von Oberboden wird im Zuge des baubegleitenden Bodenschutzkonzeptes geprüft und bearbeitet.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.07.2021
			<p>Während und nach der Baumaßnahme ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten.</p> <p>Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, sollte ein Abstand von min. 2 m zwischen dem Rand der jeweiligen Ackerfläche und den geplanten Wohngrundstücken eingehalten werden. Der Abstand bezieht sich auf die geplanten privaten Grünflächen, nicht den Gebäudegrundriss. Die Anlage eines Gehölzschutzstreifens zwischen der Ackerfläche und den Wohnhäusern ist empfehlenswert.</p> <p>Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten, sollte mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 1 m, mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,5 m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden.</p> <p>Bodenschutz Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Der Hinweis zum landwirtschaftlichen Verkehr ist im Textteil unter E 15 bereits enthalten. Als Abstand zwischen den landwirtschaftlichen Flächen und den privaten Grundstücken ist im nördlichen Teil des Plangebiets ein Wirtschaftsweg (Breite: 4,50 m) geplant. Zudem sind Gehölzpflanzungen (Breite: 2,50 m) auf den privaten Grundstücksflächen festgesetzt. Im südlichen Teil des Plangebiets sind als Abstand auf einer Breite von 3,75 m der privaten Grundstücksflächen Gehölzpflanzungen festgesetzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Mindestabstand von Anpflanzungen wird im Textteil unter C 15. Pflanzgebote und unter D 2.2. Einfriedigungen ergänzt.</p> <p><u>Zu Bodenschutz:</u> Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die Hinweise zum Bodenschutz sind im Textteil unter E 3. bereits enthalten.</p>


Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.07.2021
			<p>Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten.</p> <p>Da bei dem Bauvorhaben auf mehr als 0,5 Hektar natürlichen Boden eingewirkt wird, ist vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 LBodSchAG). Dadurch wird sichergestellt, dass das Schutzgut Boden sowohl bei der Planung von Bauvorhaben als auch bei der Umsetzung angemessen berücksichtigt und ein sparsamer, schonender und haushälterischer Umgang mit dem Schutzgut Boden und seinen vielfältigen Funktionen (vgl. § 2 Absatz 2 BBodSchG) gewährleistet wird. Das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen.</p> <p>Abwasser Das vorliegende Plangebiet „Eulenschnabel“ wird im Trennsystem geplant. Hierfür ist im südlichen Teil des Erschließungsgebietes ein Versickerungsbecken mit einem Anschluss an einen Vorfluter geplant. Gegen die geplante Entwässerung bestehen keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Ein Bodenschutzkonzept wird im weiteren Verfahren im Zuge der Erschließungsplanung erstellt.</p> <p><u>Zu Abwasser:</u> Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. <i>Hinweis: Geplant ist kein Versickerungsbecken, sondern ein Rückhaltebecken.</i></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.07.2021
			<p>Es wird hier darauf hingewiesen, dass alle erforderlichen wasserrechtlichen Befugnisse, wie z.B. für das Versickern von Niederschlagswasser (NW), für das Einleiten von NW in ein Gewässer oder für den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen, bei der unteren Wasserbehörde (Bereich: kommunales Abwasser) rechtzeitig zu beantragen sind.</p> <p>Hierfür sind folgende Unterlagen notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auszug aus dem AKP/Schmutzfrachtberechnung aus dem hervorgeht, dass das Plangebiet zur Bebauung vorgesehen ist, ▪ Nachweis einer ausreichenden hydraulischen Kapazität der beanspruchten Ortskanalisation, Beurteilung der Behandlungsbedürftigkeit des anfallenden Niederschlagswassers, ▪ Bemessung der erforderlicher Versickerungs-, Rückhalte-, Ableitungs-, oder Behandlungsanlagen für das anfallende Niederschlagswasser. ▪ hydraulische Untersuchung bei Einleitungen in ein Gewässer. <p>Straßen und Verkehr Das Plangebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Ittlingen. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen, anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft. Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten sind von der Stadt Eppingen als zuständige Verkehrsbehörde zu prüfen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die erforderlichen Anträge werden im Rahmen der Entwässerungsplanung erstellt. Das Gebiet ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und deshalb bisher im AKP nicht berücksichtigt. Aktuell wird der AKP jedoch fortgeschrieben. In diesem Rahmen können die entsprechenden hydraulischen Nachweise erbracht werden.</p> <p><u>Zu Straßen und Verkehr:</u> Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.07.2021
5	04.05.2021	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
6	29.04.2021	Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen Ihren Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom im nördlichen Teil des Geltungsbereichs (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gegebenenfalls gesichert werden müssen.</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und gegebenenfalls außerhalb des Plangebietes erforderlich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu vorhandenen Telekommunikationsanlagen der Telekom und zur Bauausführung werden in den Textteil unter E Hinweise aufgenommen.

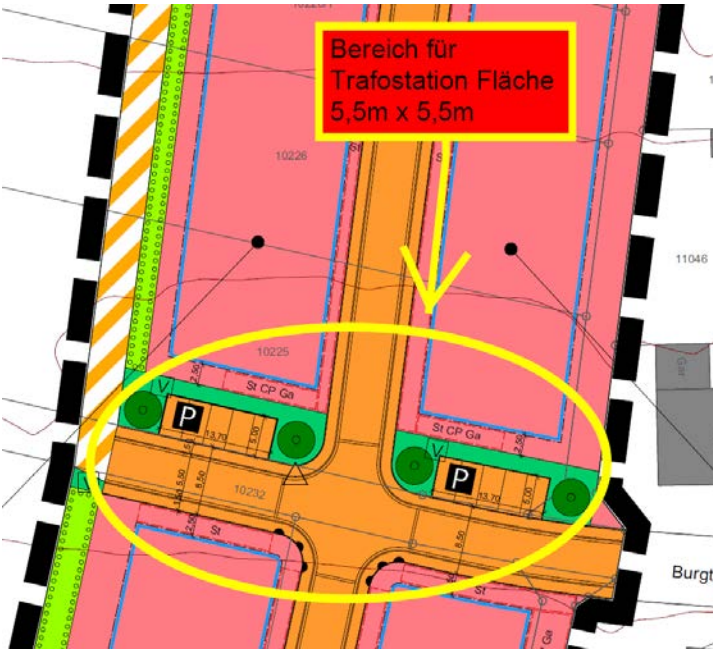
Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.07.2021
			<p>Damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 10 Wochen vor Ausschreibungsbeginn um Kontaktaufnahme mit unserem Planungsbüro PTI 21 (Ansprechpartner: Herr Hering, Tel. 06221/55 63 20 oder Email: horst.hering@telekom.de) und Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-2000-Format).</p> <p>Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</p>	

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.07.2021
-----	-------	---------------------------------------	---------------	--

			 <table border="1" data-bbox="1077 339 1211 1038"> <tr> <td colspan="2">ATV/Ver-Bz.: Kein zentraler Aufzug</td> <td colspan="2">ATV/Ver-Nr.: Kein zentraler Aufzug</td> </tr> <tr> <td>TI-Nr.</td> <td>Südwest</td> <td>AzB</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>PTI</td> <td>Hilfswort</td> <td>USB</td> <td></td> </tr> <tr> <td>ONB</td> <td>Kirchwart</td> <td>Name</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Bemerkung:</td> <td>Datum</td> <td>28.06.2021</td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td>Seite</td> <td>1/1000</td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td>Maßstab</td> <td>1:1000</td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td>Blatt</td> <td>1</td> </tr> </table>	ATV/Ver-Bz.: Kein zentraler Aufzug		ATV/Ver-Nr.: Kein zentraler Aufzug		TI-Nr.	Südwest	AzB	1	PTI	Hilfswort	USB		ONB	Kirchwart	Name		Bemerkung:		Datum	28.06.2021			Seite	1/1000			Maßstab	1:1000			Blatt	1	
ATV/Ver-Bz.: Kein zentraler Aufzug		ATV/Ver-Nr.: Kein zentraler Aufzug																																		
TI-Nr.	Südwest	AzB	1																																	
PTI	Hilfswort	USB																																		
ONB	Kirchwart	Name																																		
Bemerkung:		Datum	28.06.2021																																	
		Seite	1/1000																																	
		Maßstab	1:1000																																	
		Blatt	1																																	

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.07.2021
7	07.05.2021	Netze BW	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.</p> <p>Für die Stromversorgung in diesem Wohngebiet ist, wie im beiliegenden Bebauungsplan eingezeichnet, für die Errichtung einer Trafostation ein Platzbedarf mit einer Größe von ca. 5,5 m x 5,5 m erforderlich. Wir bitten Sie, im Bebauungsplan einen Platz irgendwo im Bereich der im Plan gelb markierten Stelle aufzunehmen. Die Trafostation muss direkten Zugang bzw. Anschluss von der Straße haben.</p> <p>Für die rechtliche Sicherung der Station ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlich. Das Gebäude muss so gestellt werden können, dass sich vor der Zugangsseite ein Bedienungsraum mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m ergibt.</p> <p>Wir bitten Sie unseren Kollegen, Herrn Walcher, Netze BW GmbH, Fachbereich Grundstücksrecht und Versicherungen, Email g.walcher@netze-bw.de zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.</p> <p>Wir bitten Sie, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird um eine Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB) mit der Zweckbestimmung Umspannstation entsprechend der Vorgaben ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die rechtliche Sicherung der Trafostation erfolgt im Zuge des weiteren Verfahrens.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Netze BW wird am weiteren Verfahren beteiligt und nach Satzungsbeschluss entsprechend informiert.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.07.2021
-----	-------	--	---------------	--

				
--	--	--	---	--

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.07.2021
8	11.05.2021	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum o. g. Verfahren.</p> <p>Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege, sowie innerhalb des Bebauungsplans sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden.</p> <p>Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie über die E-Mailadresse: Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p> <p>Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren, ist die Netze- Gesellschaft Südwest mbH, NB Anschluss Netzthemen Email: NB_Anschluss_Netzthemen@netze-suedwest.de Tel. Nr: 07243 3427-272 rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen.</p> <p>Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umliegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Gasversorgung und vorhandenen Gasleitungen werden in den Textteil unter E Hinweise aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.07.2021
			<p>Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzan- schlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst an- hand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.</p> <p>Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vor- sichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder - wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.</p> <p>Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlas- sen und zu bezahlen sind.</p>	
9	10.06.2021	Vodafone BW GmbH	<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Voda- fone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breit- bandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter- geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungs- planverfahren weiter zu beteiligen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.07.2021
10	05.05.2021	Amprion	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.</p>
11	03.05.2021	Zweckverband Wasserversorgung Oberes Elsenzthal	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Ein Anschluss an das vorhandene Trinkwassernetz ist technisch möglich und über die Burgtorstraße und Auf der Spreit vorgesehen. An den hydraulisch ungünstigsten Stellen (Höhenlage im Kreuzungsbereich Im Dieterstal/Auf der Spreit) dürfte der nach dem technischen Regelwerk geforderte Mindestversorgungsdruck für eine zweigeschossige Bebauung knapp eingehalten werden können. Im Hinblick auf die Vermarktung der Grundstücke wird der Hinweis auf einen relativ geringen Wasserdruck empfohlen.</p> <p>Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen ist darauf zu achten, dass eine Trasse für die Wasserleitung vorgesehen wird. Die Haupt- und Versorgungsleitungen sollten innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen liegen. Sie sind entlang von Straßen und in der Regel auf der Straßenseite anzuordnen, wo die meisten Hausanschlüsse zu erwarten sind. Der horizontale lichte Abstand der Wasserleitung zu anderen Rohrleitungen, Kabeln und Bauwerken/Anlagen sollte 0,40 m, der vertikale Abstand bei Kreuzungen mit Rohrleitungen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Der Hinweis auf den relativ geringen Wasserdruck wird im Rahmen der Bauplatzvergaben durch die Gemeinde weitergegeben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich. Die Hinweise zur Verlegung von Wasserleitungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Diese erfolgt in Abstimmung mit dem Zweckverband Wasserversorgung Oberes Elsenzthal.</p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 22.07.2021
			<p>oder Kabeln sollte 0,20 m nicht unterschreiten. Die Trinkwasserleitungen sollten oberhalb von Abwasserleitungen liegen. Auf das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 wird verwiesen.</p> <p>Die Tiefbauarbeiten für die Wasserleitungsarbeiten möchten wir - wie bisher - gerne gemeinsam mit den Arbeiten der Gemeinde ausschreiben.</p>	
12	30.04.2021	Bundeswehr	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehrberührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
13	04.05.2021	Deutsche Bahn AG	<p>Öffentliche Belange der DB AG werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
14	11.06.2021	Stadt Eppingen	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an Ihrer Bauleitplanung. Durch das o.g. Bebauungsplanverfahren werden die Belange der Stadt Eppingen sowie der vVG Eppingen - Gemmingen - Ittlingen nicht berührt. Anregungen und Bedenken haben wir daher nicht vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.
15	03.05.2021	Gemeinde Kirchartd	<p>Für die Beteiligung an o. g. Verfahren bedanken wir uns. Von Seiten der Gemeinde Kirchartd bestehen weder Anregungen noch Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.